

# Einleitung

Als Benjamin sich Constant am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der politischen *Querelle des anciens et des modernes* zu Wort meldet, besteht für ihn am Sieg der Moderne kein Zweifel. Sein Vergleich zwischen Antike und Moderne vergewissert sich eines Abstandes, der jeden Gedanken an eine Rückkehr ausschließt. Die *liberté des modernes* ist die legitime Nachfolgerin der *liberté des anciens*. Mit ihr tritt der Anspruch auf Individualität und Freiheit vom Staat an die Stelle einer Bürgerfreiheit, die sich nur durch Teilhabe am Gemeinwesen realisieren kann. In der Freiheit des modernen Individuums wird der Vorrang der bürgerlichen vor der politischen Freiheit manifest und geschichtlich unabdingbar. Die politische Teilhabe am Staat zum Wesen modernen Bürgerseins zu erklären, heißt für Constant, sich gegen den Verlauf der Geschichte zu stellen. »Da wir in der Moderne leben, will ich die Freiheit, die der Moderne entspricht.«<sup>1</sup> So entschieden sich Constant zur Moderne bekennt, ohne jede Einschränkung wird ihr Sieg nicht konstatiert. Dafür spricht nicht nur die innere Entwicklung, die Constant bei der Frage andeutet,<sup>2</sup> sondern die grundsätzliche Einschätzung der *Querelle*. Constants Entscheidung der politischen *Querelle* bestätigt den Ausgang der ästhetischen *Querelle* des siebzehnten Jahrhunderts. Führt die Auseinandersetzung um die ästhetischen Normen von Antike und Moderne zum *beau relatif*, zeigt Constants *libre examen* von Politik und Recht

---

<sup>1</sup> Benjamin Constant, *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes*, in: Ders., *De la liberté chez les modernes. Ecrits politiques*. Ed. Marcel Gauchet, Paris 1980, 509.

<sup>2</sup> Constant diskutiert den Unterschied zwischen antiker und moderner Freiheit in den *Principes de politique* von 1806 (chap. XVI: *De l'autorité sociale chez les anciens*), in *De l'esprit de conquête et de l'usurpation, dans leurs rapports avec la civilisation européenne* (1814) (chap. VI-IX) und in einem öffentlichen Vortrag vor der *Athénée* im Februar 1819: *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes*. Eine erste Formulierung findet die Gegenüberstellung in Madame de Staels *Des circonstances actuelles qui peuvent terminer la révolution et des principes qui doivent fonder la république en France* (1798), ein Werk, auf dessen Entwicklung Constant wesentlichen Einfluß genommen hat.

die Relativität des politischen Ideals der Moderne.<sup>3</sup> Die *liberté des modernes* bildet das *juste relatif* des Liberalismus. Ihre eigentliche Stärke beruht in ihrem geschichtlichen Recht.

Die Berufung auf die antike Freiheit unter den Bedingungen der zeitgenössischen Gesellschaft stellt für Constant einen verhängnisvollen Anachronismus dar, der in der Jakobinerherrschaft politische und in Rousseaus *Contrat social* theoretische Gestalt annimmt. Überzeugt von Rousseaus Freiheitsliebe und seinem geschichtlichen Beitrag für die Rechte des Menschen,<sup>4</sup> erkennt er in ihm einen Hauptverantwortlichen für die Auswüchse der Revolution und einen Anstifter zur *imitatio perversa* der Antike. Die Jakobinerherrschaft ist kein Verrat der Rousseauschen Prinzipien, sondern deren konsequenter Ausdruck.<sup>5</sup> Constants liberale Geschichte der politischen Ideen reserviert Rousseau auch deshalb einen Platz in der Vorgeschichte des *gouvernement des modernes*, weil dieser seine Prinzipien des Staatsrechts noch vom Modell des Gesellschaftsvertrages her begründet. Der *contrat social* hat als Modell der Freiheits- und Rechtsbegründung ausgedient. Er begünstigt einen mit den Ansprüchen des modernen Individuums unverträglichen Eingriff in die Sphäre privater Freiheit und leistet der Überhöhung des Souveränitätsgedankens Vorschub. Constants Begriff der Freiheit der Modernen bedarf weder der Spekulation über einen vorstaatlichen Zustand noch beruft sie sich auf einen ursprünglichen Vertrag, um den *lien social* zu erklären. Die Begründungsprobleme des Kontraktualismus sind nicht die seinen. Wo es um die Frage der Begrenzung staatlicher Gewalt geht, gibt die vertragstheoretische Tradition keine hilfreiche Antwort. Auch in der Frage nach dem Wesen bürgerlicher Freiheit muß der Vertrag versagen, begründet er doch die Legitimität staat-

<sup>3</sup> »Alle Zeiten besitzen einen Charakter, der ihnen eigen ist; sie haben ihre Politik, ihr Interesse, ihre Angelegenheiten.« So formuliert Saint-Evremond bereits 1677 in der *Lettre à la Duchesse de Mazarin* die abschließende Erkenntnis der *Querelle*. Siehe hierzu Hans Robert Jaufß, *Ästhetische Normen und geschichtliche Reflexionen in der Querelle des Anciens et des Modernes*, in: Charles Perrault, *Parallèle des Anciens et des Modernes en ce qui regarde les Arts et les Sciences* (= Theorie und Geschichte der Literatur und der schönen Künste 2), München 1964, 8–64, 62.

<sup>4</sup> »[Rousseau] a le premier rendu populaire le sentiment de nos droits« (*Principes de politique* H 44).

<sup>5</sup> Constant steht damit im Widerspruch zu dem, was inzwischen als *opinio communis* gelten kann. Sie legt das Verhältnis von Revolution und *Contrat social* als *logique de la déformation* aus. Siehe hierzu Marcel Gauchet, *La Révolution des droits de l'homme*, Paris 1989; Lucien Jaume, *Le discours jacobin et la démocratie*, Paris 1989.

licher Herrschaft aus der Herrschaftsbeteiligung der Bürger. Diesen Begründungszusammenhang will Constant im Namen der modernen Freiheit auflösen. Die Beteiligung des Einzelnen an der staatlichen Gesetzgebung, das Ausmaß politischer Teilhabe ist kein Indikator individueller Freiheit. Die *jouissances* des modernen Menschen liegen nicht in der Gesetzgebung, sondern in einer Privatheit, die weitgehend von den Ansprüchen politischer Existenz verschont bleibt. Constants Bürgerbegriff löst die Einheit von Freiheit und politischer Teilhabe auf.

Diese offensive Verteidigung der Moderne, die politische Freiheit lediglich als Mittel der bürgerlichen Freiheit gelten zu lassen, macht Constant für seine Rezipienten zum klassischen Autor des Liberalismus und beredten Verteidiger liberaler Freiheit.<sup>6</sup> Seine Unterscheidung zwischen antiker und moderner Freiheit wird immer wieder in der aktuellen Diskussion um den politischen Freiheitsbegriff bemüht.<sup>7</sup> Eine solche Aktualisierung erfährt Constants Unterscheidung bereits in Berlins Gegenüberstellung von positiver und negativer Freiheit. Berlin bestätigt mit seiner Option für die negative Freiheit,<sup>8</sup> eine Sphäre integrierter privater Freiheit, die Forderung nach Ablösung des politischen Freiheitsbegriffs. Zugleich bekräftigt er

<sup>6</sup> Cf. Bertrand de Jouvenel, *Les débuts de l'Etat moderne. Une histoire des idées politiques au XIX<sup>e</sup> siècle*, Paris [o. J.], 116. – Isaiah Berlin feiert Constant als *most eloquent of all defenders of freedom and privacy* (*Four Essays on Liberty*, London / Oxford / New York 1969, 123). Constants Wiederentdeckung, die sich seit Beginn der achtziger Jahre in Neueditionen seiner Werke und einem regen Forschungsinteresse äußert, steht im Zeichen der Annäherung an die Autoren des frühen neunzehnten Jahrhunderts, die bis dahin im Schatten der Aufklärungsphilosophie standen. Siehe hierzu Pierre Rosanvalon, *Le Moment Guizot*, Paris 1984, 11 ff., 399 ff. Für die Vergegenwärtigung des Constantschen Erbes stehen Arbeiten von Marcel Gauchet, *Benjamin Constant. L'illusion lucide du libéralisme*, in: Benjamin Constant, *De la liberté chez les modernes. Ecrits politiques*. Ed. Marcel Gauchet, Paris 1980, 11–91; Etienne Hofmann, *Les »Principes de politique« de Benjamin Constant. La genèse d'une oeuvre et l'évolution de la pensée de leur auteur (1789–1806)* (= *Travaux d'histoire ethico-politique* 34), Genf 1980; Stephen Holmes, *Benjamin Constant and the Making of Modern Liberalism*, New Haven / London 1984; Biancamaria Fontana, *Benjamin Constant and the post-revolutionary mind*, New Haven / London 1991; George Armstrong Kelly, *The Humane Comedy: Constant, Tocqueville and French Liberalism*, Cambridge u. a. 1992.

<sup>7</sup> Cf. John Rawls, *Gerechtigkeit als Fairness: politisch und nicht metaphysisch*, in: Axel Honneth (Ed.), *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt a. M. / New York 1993, 36–67; Albert O. Hirschman, *The Rhetoric of Reaction. Perversity, Futility, Jeopardy*, Cambridge u. a. 1991.

<sup>8</sup> Eine profilierte Kritik liefert Charles Taylor, *Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus*, Frankfurt a. M. 1988.

Constants Trennung von individueller Freiheit und demokratischem Gesetz.<sup>9</sup> Will man die Anatomie des politischen Freiheitsbegriffs bei Hobbes, Rousseau und Kant erfassen, eignet sich die Constantsche Unterscheidung bestens als analytisches Raster. Solche Versuche, vertragstheoretische Freiheit im Rückgriff auf das Constantsche Muster zu bestimmen, sind in der Literatur vereinzelt unternommen worden. Dabei besteht keine Einigkeit über die Zuordnung zum Paradigma des positiven Begriffs politischer Freiheit und des negativen Begriffs bürgerlicher Freiheit. Berlins Vorschlag, Hobbes der negativen Freiheit zuzuordnen, widersprechen Skinner und Goldsmith entschieden.<sup>10</sup> Und wenn über die Dominanz des positiven Freiheitsbegriffs bei Rousseau nahezu<sup>11</sup> Einigkeit besteht, so ist dennoch strittig, inwieweit die Republik ihren Bürgern negative Freiheiten gewährt.<sup>12</sup> Auch Kant läßt sich hier keineswegs eindeutig festlegen. Sein ausdrückliches Bekenntnis zu Rousseau scheint unvereinbar mit der Logik negativer Freiheitsgewährung, wie sie Berlin und Bobbio annehmen.<sup>13</sup>

Für Constant steht fest, daß keiner der drei Vertreter des Kontraktualismus dem Anspruch der *liberté des modernes* angemessen Rechnung trägt. Hobbes wird ohne Argumentationsaufwand zu den Systematikern des Despotismus gerechnet.<sup>14</sup> Scheitert Rousseau am

<sup>9</sup> Isaiah Berlin, *Four Essays on Liberty*, London / Oxford / New York 1969, 130.

<sup>10</sup> Quentin Skinner, *Thomas Hobbes on the proper signification of liberty*, in: *Transactions of the Royal Historical Society of London* 40 (1990) 121–151, 127f.; M. M. Goldsmith, *Hobbes on Liberty*, in: *Hobbes-Studies* 2 (1989) 23–39, 31f.

<sup>11</sup> Ein Kuriosum bleibt Lester G. Crocker, der Rousseau gleichermaßen einen negativen und positiven Freiheitsbegriff abspricht (*Rousseau's Social Contract: An Interpretative Essay*, Cleveland 1968, 30, 61).

<sup>12</sup> Robert Wokler, *Rousseau's Two Concepts of Liberty*, in: George Feaver / Frederick Rosen, *Lives, Liberties and the Public Good. New Essays in Political Theory for Maurice Cranston*, London 1987, 61–100. +03

<sup>13</sup> Berlin, *Liberty* 153; Norberto Bobbio, *Deux notions de la liberté dans la pensée politique de Kant* (= *La philosophie politique de Kant. Annales de philosophie politique* 4), Paris 1962, 105–118. Kritisch hierzu Wolfgang Kersting, der eine geltungstheoretische Vorordnung des demokratischen vor dem liberalen Freiheitsbegriff ausmacht (*Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Frankfurt 1993, 371).

<sup>14</sup> »L'homme qui a le plus spirituellement réduit le despotisme en système« (*Principes de politique* H 39). Constants Hobbes-Lektüre entspricht dem Stereotyp der revolutionären Generation, die sich Rousseaus Sicht vom *fauteur du despotisme* zu eigen macht. Siehe hierzu MacAdam, *The Friends of Despotism*, in: Howard R. Cell / James I. MacAdam, *Rousseau's Response to Hobbes*, New York u. a. 1988, 3–15. Zur Schwäche der Constantschen Hobbes-Rezeption siehe Simone Goyard-Fabre, *L'idée de souveraineté*

rechtlichen Rigorismus, so Kant am Rigorismus seiner Moraltheorie.<sup>15</sup> Mit seiner polemischen Fixierung des *contrat social* auf das antike Muster ist Constant allerdings wenig aufmerksam für die Ansätze negativer Bürgerfreiheiten in der Vertragstheorie. So signalisiert Hobbes mit seiner Rede von der *Freiheit im Schweigen der Gesetze*, daß der Vertrag die Freiheit der Bürger nicht zwingend auf die politische Teilhabe am Staat festschreibt. Schon Hobbes sucht die Freiheit des Bürgers in der *commodity of living*<sup>16</sup> jenseits staatlicher Intervention. Kant teilt mit seiner Bereitschaft, dem individuellen Anspruch auf privates Glück den Rang eines Grundrechts zu verleihen, die liberale Sorge um die *Sicherheit im privaten Genuß*<sup>17</sup>. Constants entschiedene Kritik des *Contrat social* läßt auf den ersten Blick kaum auf Übereinstimmungen schließen.<sup>18</sup> Wenn Rousseau auch nicht für die Sache der *liberté des modernes* zu gewinnen ist, im Kampf gegen die *modernen Imitationen der Republiken der Antike*<sup>19</sup> hätte er möglicherweise auf Constants Seite gestanden. Constant hat diese Gemeinsamkeiten nicht bemerkt. Er verdeckte sie durch eine Lesart des *Contrat social*, die er seinen Gegnern vorwirft, aber selbst unternimmt, indem er Rousseaus *Prinzipien des Staatsrechts* als Projekt für die moderne Republik versteht. Bedenkt man die geschichtsphilosophischen Gründe, die Rousseau zur Rückweisung der politischen Moderne führen sollte, so hat Kant dem Geist des *Contrat*

---

*du peuple et le libéralisme pur de Benjamin Constant*, in: *Revue de Métaphysique et de Morale* 81 (1976) 289–327, 311 ff.

<sup>15</sup> Constants *Réactions politiques* von 1797, im Augenblick der vollständigen Liquidierung der politischen Prinzipien verfaßt, stempeln Rousseau und Kant zu den Protagonisten des Rigorismus. Kant fühlt sich von den Vorwürfen an den *philosophe allemand* angesprochen und reagiert umgehend mit der Schrift *Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen* (1797), die die Position des Prinzipiellen behauptet. Siehe hierzu Hariolf Oberer / Georg Geismann (Ed.), *Kant und das Recht der Lüge*, Würzburg 1986, sowie François Boituzat, *Un droit de mentir? Constant ou Kant*, Paris 1993.

<sup>16</sup> *Elements of Law* II, 28, 4.

<sup>17</sup> Benjamin Constant, *De la liberté des anciens comparée à celle des modernes*, in: Ders., *De la liberté chez les modernes. Ecrits politiques*. Ed. Marcel Gauchet, Paris 1980, 502.

<sup>18</sup> Das Verhältnis Constants zu Rousseau wird allerdings kontrovers diskutiert. Einen tiefen Antirousseauismus diagnostizieren Philippe Raynaud, *Un romantisme libéral. Benjamin Constant*, in: *Esprit* 3 (1983) 49–66, 52; Rosanvallon, *Le Moment Guizot* 77. Siehe dagegen Holmes, *Liberalism* 85 ff.; ähnlich Fontana, *Constant*; siehe ferner George Armstrong Kelly, *Constant and His Interpreters: A Second Visit*, in: *Annales Benjamin Constant* 6 (1986) 83–86.

<sup>19</sup> Benjamin Constant, *Principes de politique applicables à tous les gouvernements*. Ed. Etienne Hofmann, Genf 1980, 437.

*social* energisch widersprochen. Nimmt er doch dessen Buchstaben, um ein geschichtseröffnendes *ideal des Staatsrechts* (XIX 99) zu formulieren und in einen Gegenstand republikanischer Leidenschaft zu verwandeln. Diese zeigt sich in der Einschätzung der Revolution von 1789, deren Scheitern Rousseau im voraus bestätigt. Mit der Revolution gewinnt in Frankreich geschichtlich Gestalt, was Rousseau als Widerspruch denkt, und Kant und Constant dagegen zum Ausdruck moderner Freiheit erklären: die *moderne Republik*.

Vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile: Freiheit – Herrschaft – Geschichte. Sie fragt nach dem Begriff der politischen Freiheit, ihrem institutionellen Ausdruck und ihren geschichtlichen Möglichkeiten. Zunächst wird die Anatomie des kontraktualistischen Freiheitsbegriffs untersucht, die durch das dichotome Schema der Rechtsbegründung vorgegeben ist. Constants Vorbehalte gegen ein solches Schema legt sein Begriff individueller Freiheit jenseits von Naturzustand und Vertrag nahe. In welchen Institutionen sich die Freiheitsansprüche des Menschen und des Bürgers am besten verwirklichen lassen, thematisiert der zweite Teil. Er stellt den Begriff der Repräsentation in den Mittelpunkt. Wie das Spezifikum des modernen Republikanismus im einzelnen begründet wird, zeigen die Ausführungen zu Kant, Constant und Sieyès, der den Begriff vom *gouvernement des modernes* wesentlich prägt. Es wird sich herausstellen, daß sich dieser Begriff nur im doppelten Widerspruch zu Hobbes und Rousseau formulieren läßt. Wie Hobbes, Rousseau, Kant und Constant die Einheit von Freiheit und Herrschaft im politischen Ideal fassen, dementsprechend eröffnen sie die Perspektive auf die Zukunft des Ideals. Der dritte Teil behandelt ihre Ideen zur Vermittlung von Vernunft und Geschichte. Wenn sie in ihrem Bekenntnis zur normativen Kraft des Geschichtlichen auch übereinstimmen sollten, so sind dafür sicherlich unterschiedliche Gründe zu benennen. Ein Gegeneinanderhalten der Theorien versucht zu zeigen, daß die einen mit Blick auf die Geschichte an der Ohnmacht des Prinzipiellen verzweifeln, während die anderen sich durch den Gang der Geschichte bestätigt sehen. Constants Zuversicht in die Moderne gründet nicht mehr in den Sicherheiten eines vernunftrechtlichen Ideals. Sollte sein Plädoyer für die Freiheit der Modernen am Ende so zwiespältig ausfallen, weil es sich nach der Verabschiedung letzter Prinzipien der eigenen Relativität bewußt geworden ist?